

Arbeitsrecht

(Nr. 20/2004)

Betriebsrat darf Arbeitszeitdaten nicht ungeprüft weiterleiten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die den Betriebsrat treffende Pflicht, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden zu unterstützen, berechtigt ihn nicht stets und einschränkungslos, den Aufsichtsbehörden die vom Arbeitgeber elektronisch erfassten Arbeitszeiten der Arbeitnehmer namensbezogen mitzuteilen. Aus Gründen des Datenschutzes muss er vielmehr im Einzelfall die Erforderlichkeit der Datenweitergabe prüfen und die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigen.

**Beschluss des BAG – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 1 ABR 19/02**

Veröffentlicht : Handelsblatt

04. Februar 2004

05.02.2004